



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 24.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 24.07.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003750

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Horgen, Burghaldenstrasse 3, 8810 Horgen

Gerichtlicher Entscheid gegen TnT Service & Handels GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

TnT Service & Handels GmbH
CHE-114.557.344
Turnhallenweg 3
8803 Rüschlikon

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

1. Der Gesellschaft wird eine Frist von **30 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den **rechtmässigen Zustand** herzustellen oder konkret zureichende Gründe darzulegen, welche gegen die Vorbringen des Handelsregisteramtes sprechen. Eingaben haben schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu erfolgen.

2. Der **rechtmässige Zustand** kann hergestellt werden, indem die Gesellschaft dem Gericht folgende Unterlagen einreicht:

entweder

a) eine Bestätigung, dass das eingetragene Domizil noch gültig ist, unterzeichnet durch ein für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, und

b) eine Bestätigung des Vermieters, dass der bestehende Mietvertrag am eingetragenen Rechtsdomizil noch gültig ist bzw. ein Nachweis über die Eigentümerschaft;

oder

c) die Anmeldung des neuen Rechtsdomizils, original unterzeichnet durch ein für die betroffene Rechtseinheit zeichnungsberechtigtes Mitglied des obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgans, sowie

d) die Erklärung der Anmeldenden, dass die Gesellschaft am angegebenen Domizil erreicht werden kann oder, falls es sich um eine c/o-Adresse handelt, die original unterzeichnete Domizilhaltererklärung.

Falls die neue Adresse in einer anderen politischen Gemeinde liegt (siehe 2.c) und 2.d)), so müssen auch die öffentliche Urkunde über den Statutenänderungsbeschluss und ein Exemplar der neuen Statuten eingereicht werden.

3. Bei Säumnis, ungenügendem Nachweis oder unbehilflichen Einwendungen würde durch **Urteil des Gerichts** die **Liquidation der Gesellschaft nach den Konkursregeln** angeordnet werden (Art. 939 Abs. 2 i.V.m. Art. 819 sowie Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

4. ...

Geschäftsnummer: EO240017-F

Entscheiddatum: 22.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Bezirksgericht Horgen, Einzelgericht im summarischen Verfahren

Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Horgen,
Burghaldenstrasse 3,
8810 Horgen

Bemerkungen:

Der Entscheid kann bei der Bezirksgerichtskanzlei bezogen werden.